



# Solidarität

Organ des Verbandes der Buch- und Steindruckerei-  
Hilfsarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. — Preis vierteljährlich 1,— Mark. — Anzeigen: die dreispaltige Petitzeile 50 Pfennig, Todes- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. — Eingetragen unter obigem Titel im Post-Beitragsregister.

Inhalt: Mitteilungen des Verbands-Vorstandes. — Die Mitarbeit der Mitglieder in der gewerkschaftlichen Organisation. (I.) — Tarifmündigkeit. — Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912. (Schluß.) — Die Pfändungs-Benachrichtigung. — Rundschau. — Achtung! Sperre! — Versammlungskalender. — Anzeige.

Für die Woche vom 21. bis 27. Juni 1914  
ist die Beitragsmarke in das mit 26 bezeichnete  
Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

## Mitteilungen des Verbands- vorstandes.

Resultat der Delegierten-Wahlen zum  
6. ordentlichen Verbandstag in Leipzig  
im „Volkshaus“, Zelterstraße 32.

- Bauhen:** 1 Delegierter.  
Robert Wittich.
- Berlin:** 8 Delegierte.  
Otto Baumgarten, Otto Bleich, Max Dehmel,  
Otto Gloth, Gustav Grohmann, Klara Kühnemann,  
August Wörth, Sophie Zeile.
- Breslau:** 1 Delegierter.  
Max Reinhold.
- Dresden:** 2 Delegierte.  
Franz Herrmann, Paul Herrmann.
- Halle:** 1 Delegierter.  
Paul Scheibe.
- Hamburg:** 2 Delegierte.  
Karl Kirchner, Hermann Lohse.
- Hannover:** 1 Delegierter.  
Franz Kracht.
- Leipzig:** 4 Delegierte.  
Lisbeth König, Otto Schulze, Otto Thiele-  
mann, Karl Wolken.
- Magdeburg:** 1 Delegierter.  
Auguste Boffe.
- München:** 4 Delegierte.  
F. Bauer, Anna Hertlein, Valentin Reumeier,  
Albert Schmid.
- Nürnberg:** 2 Delegierte.  
Hans Dagner, Karl Neckling.
- Stuttgart:** 2 Delegierte.  
Löffler, Hugo Werner.
- Wahlkreis** (Düsseldorf, Eberfeld, Essen, Grimma, Köln a. Rh., Stendal, Würzburg, Einzelwähler in Bochum und Duisburg):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Hermann Bell, Köln a. Rh.
  - Wahlkreis** (Frankfurt a. M., Cassel):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Anton Kalb, Frankfurt a. M.
  - Wahlkreis** (Darmstadt, Gotha, Mainz, Wiesbaden):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Adam Müller, Mainz.

- Wahlkreis** (Freiburg i. Br., Mülhausen, Straßburg i. E.):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Arthur Wolff, Straßburg i. E.
- Wahlkreis** (Dessau, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim = Ludwigshafen, Nordhausen, Schwabach, Wittenberg):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Jean Hoffelder, Mannheim.
- Wahlkreis** (Augsburg, Rempten, Regensburg):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Friedrich Lehmeier, Augsburg.
- Wahlkreis** (Chemnitz, Kaufbeuren, Jittau, Zwickau):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Robert Findexwirt, Chemnitz.
- Wahlkreis** (Altenburg, Crimmitschau, Gera):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Paul Pieczonta, Crimmitschau.
- Wahlkreis** (Erfurt, Jena, Raumburg, Rudolstadt, Saalfeld, Weimar):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Frieda Friedrich, Saalfeld.
- Wahlkreis** (Danzig, Görlitz, Hirschberg, Königsberg, Liegnitz):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Otto Padud, Königsberg.
- Wahlkreis** (Brieg, Cottbus, Stettin, Waldenburg):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Franz Stichert, Stettin.
- Wahlkreis** (Bielefeld, Brandenburg, Braunschweig, Cronau, Herford, Hilbesheim, Osnabrück):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Otto Sparenberg, Braunschweig.
- Wahlkreis** (Bremen, Kiel, Schwerin):  
1 Delegierter.  
Gewählt: Johanna Raab, Bremen.

### Der Vorstandsvorstand.

J. A.: Paula Thiede, Vorsitzende.

## Die Mitarbeit der Mitglieder in der gewerkschaftlichen Or- ganisation.

### I.

Es muß mehr und mehr das Bewußtsein in alle Kreise der Arbeiterschaft dringen, daß der Uebermacht und dem geschlossenen Vorgehen der Unternehmer immer stärkere und fester gefügte Organisationen der Arbeiter entgegengesetzt werden müssen. Durch eine unermüdete und zielbewußte Agitation wird denn auch der Organisationsgedanke verbreitet und weitergetragen, es erwächst daraus aber auch die Pflicht, für eine gewerkschaftliche Schulung und Mitarbeit aller Mitglieder, besonders der neugewonnenen, zu sorgen. Nicht eine Mitarbeit, die sich im Kriti-  
fieren äßt und sich allen organisatorischen Ent-

wicklungsbestrebungen hindernd in den Weg stellt, sondern eine Mitarbeit, die wohl ernst prüft und erwägt, die aber getragen ist von dem Willen, für das Wohl der Gesamtheit zu sorgen und zu wirken.

Damit ist es nicht getan, daß den Ortsverwaltungen und Zentralinstanzen, den örtlichen und zentralen Tagungen Aufgaben zugewiesen werden. Alle Mitglieder müssen es als ihre Pflicht der Gesamtheit gegenüber ansehen, in einer ständigen Fühlung mit der Organisation zu bleiben, sie müssen es als ihre Pflicht betrachten, ständigen Anteil am Verbandsleben zu nehmen. Denn alle Mitglieder haben ein Interesse daran, daß alle Aufgaben einer befriedigenden Lösung entgegengeführt werden. Was hätte es auch wohl für einen Zweck, nur gelegentlich einmal ein vorübergehendes Interesse zu bekunden, bedeutungsvolle Beschlüsse mit zu fassen, über deren Tragweite sich nur geschulte Gewerkschaftsmitglieder klar sein können, und dann wieder für eine Zeit der Teilnahmslosigkeit anheimzufallen. Aus solch gelegentlicher Mitarbeit erwachsen obendrein nur zu leicht die unliebsamsten und schädlichsten Vorkommnisse und Auseinandersetzungen, die oftmals in eine mehr oder weniger versteckten Opposition gegen die Verwaltungen, denen gar zu gern die alleinige Verantwortung für alle Mißverständnisse und Fehlgänge zugeschoben werden, ausarten. Aus einer Vernachlässigung der bauernben gewerkschaftlichen Mitarbeit erwächst nur dem Segner ein Gewinn, die Gesamtheit der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen hat den Schaden zu tragen. Den Verwaltungen und dem Zentralvorstand aber werden die Funktionen und die Durchführung der gestellten Aufgaben nur unnötig erschwert.

Das oberste Gesetz der Gewerkschaft ist das Wohl der Gesamtheit. Alle Maßnahmen dienen dazu, das Wohl der Gesamtheit zu fördern. Die Mitglieder handeln mehr oder weniger unter dem bedeutsamen Einfluß dieses Gesetzes, deshalb sind sie auch in so hohem Maße für eine eiserne Disziplin und Opferwilligkeit befähigt, Eigenschaften, die oft genug den koalitierten Unternehmern zur Nachbesserung Anlaß gegeben haben. Dieses Gesetz befähigt die Mitglieder weiterhin zur Unterordnung persönlicher oder lokaler Wünsche. Und alle Mitglieder sind zu einer Unterordnung unter das Wohl der Gesamtheit um so mehr befähigt, je größer ihr Interesse am Verbandsleben ist, je regeren Anteil sie an allen Vorgängen innerhalb ihrer gewerkschaftlichen Organisation nehmen. Deshalb wäre es grundfalsch, wenn hier und da etwa die Meinung aufzutreten sollte, eine Mitarbeit des einzelnen Mitgliedes wäre ja für die Gesamtheit nicht von so einschneidender Bedeutung und daher einbehrlich. Und wo wirklich einmal eine solch verkehrte Meinung Platz greift, da wird sie wohl mit dem Einwand zu begründen versucht, daß ja die Mitarbeit nicht unmittelbar im Verbandsleben zum Ausdruck komme, daß es erst einer größeren Demokratie bedürfe, um den Einfluß des einzelnen Mitgliedes herzustellen und zu sichern.

Mit den Klagen über einen angeblichen Mangel demokratischer Einrichtungen ist häufig ein versteckter oder offener Vorwurf gegen die zentrale Leitung der Gewerkschaft verbunden, in der Handhabung seiner Befugnisse und in der Wahrnehmung der Verbandsgeschäfte zu selbstherrlich vorzugehen. Ein solcher Vorwurf ist aber durchaus unberechtigt. Denn die zentrale Organisation bedingt einmal, daß der Leitung neben der größeren Verantwortung auch ein größeres Maß von Bewegungsfreiheit, daß ihr mit einem Wort die Führung der Geschäfte in die Hände gegeben wird. Eine Führerschaft ohne eine gewisse Selbständigkeit des Handelns ist aber nicht gut denkbar. Nur ist dabei zu beachten, daß die Führung der Verbandsgeschäfte immer im Einklang steht mit den Interessen und dem Willen der Gesamtheit. Das aber wird im Ernst keiner Gewerkschaftsleitung vorgeworfen werden können, daß sie sich aus selbstherrlichen Neigungen heraus in Widerspruch setzt zu dem Gesamtwohl und Gesamtwillen. Wenn dem wirklich so wäre, so hätte wohl eine so geartete Gewerkschaftsleitung kein Interesse daran, die Gewerkschaftsmitglieder immer und immer wieder zur regen gewerkschaftlichen Mitarbeit aufzurufen, immer wieder die größten Anstrengungen zu machen, die Mitglieder in den Versammlungen mit den Fragen des Verbandslebens zu beschäftigen und sie zum fleißigen Besuch der Versammlungen zu erziehen. Den an der letzten Werkarbeiterbewegung beteiligten Gewerkschaften — und es sind ihrer nicht wenige — ist samt und sonders eine Opposition nicht erspart geblieben. Aber nirgends hat es sich gezeigt, daß eine von ihnen sich im Widerspruch mit den Interessen der Gesamtheit ihrer Mitglieder befunden habe. Aber gerade diese Bewegung hat den Beweis dafür erbracht, wie notwendig es ist, der Gewerkschaft eine Führerschaft zu geben, die nicht abhängig ist lediglich von lokalen Strömungen und Wünschen und der zur Wahrung des Gesamtwohls Mittel in die Hand gegeben sind, ihren Willen lokalen Tendenzen gegenüber durchzusetzen. Es soll keineswegs behauptet werden, daß nun die Verwaltungen und zentralen Instanzen auch vollkommen gefest gegen Fehltritte und Fehlschlüsse wären. Aber ist das denn etwa bei der Mehrheit der Mitglieder der Fall? Eine Mehrheit ist aber der Gefahr, Fehltritte zu tun, viel eher ausgesetzt als die Verwaltung und Leitung, denn einmal ist die Zusammenfassung einer Mehrheit mehr eine zufällige, zum andern kann eine rasch gebildete Mehrheit nicht über eine solche Fülle von gewerkschaftlicher Erfahrung, nicht über die nötigen Einblicke in den Stand der wirtschaftlichen Konjunktur, der Stärke, Maßnahmen und Absichten der Gegner, nicht über die nötigen Kenntnisse aller Voraussetzungen des guten Gelingens eines Planes verfügen, wie es die ständig im Tageskampf stehenden Verwaltungen und Zentralvorstände können.

Daß die Führerschaft im Gewerkschaftsleben im Ernst gar nicht im Widerspruch stehen kann mit dem Gesamtwohl und dem Gesamtwillen der Mitglieder, das dürfte wohl leicht einzusehen sein. Es sind denn auch zumeist die Einwände, daß es im Gewerkschaftsleben an demokratischem Geist und an demokratischen Einrichtungen mangle, auf einen sehr kleinen und auch oft wechselnden, weil ungeschulten, Kreis von Mitgliedern beschränkt geblieben. Gerade das riesige Wachstum der freien Gewerkschaftsbewegung, der im wirtschaftlichen Kampf noch immer die größten Erfolge zugefallen sind, ist ein Beweis für die Richtigkeit der getroffenen Einrichtungen und für die Trefflichkeit der zentralen Organisationsform. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß es nun in der Organisation nichts mehr auszubauen und zu verbessern gibt. Im Gegenteil. Die den Gewerkschaften erwachsenden Aufgaben mehrten sich von Tag zu Tag, so daß deren Durchführung und Erfüllung mit einem fortschreitenden Ausbau der gesamten Organisationsverhältnisse Hand in Hand gehen muß. Und hierzu braucht die Organisationsleitung mehr denn je die Mitarbeit aller Mitglieder. Dazu kommt, daß durch die zunehmende Erstarkung der Unternehmerorganisationen das Kampffeld ein sehr verändertes Aussehen erhalten hat. Lokale Kämpfe werden durch die Ausbreitung der kooperierten Unternehmer immer häufiger

erschwert und auf einen viel größeren Kreis von Arbeitern ausgedehnt, als von den ursprünglich Beteiligten vorausgesehen war. Damit haben die Arbeitskämpfe überhaupt eine ganz andere Bedeutung erhalten und sie bewegen sich mehr und mehr in der Richtung tariflicher Kämpfe. Aus diesem Sachverhalt erhellt die Notwendigkeit, den zentralen Instanzen größere Befugnisse zuzusprechen, da sie für die Gesamtheit der Mitglieder als Bevollmächtigte im Tarifkampf und Tarifverhältnis, da sie den Unternehmern gegenüber gewissermaßen als bevollmächtigte Vertragskontrahenten aufreten. Wie aber könnten sie diesen Aufgaben zum Wohle aller gerecht werden, wenn sie nicht von dem Willen der gesamten Mitglieder unterrichtet wären und wenn ihnen nicht die Mitarbeit der Mitglieder zur Seite stände?

## Tarifmüdigkeit.

In Verfolg der in voriger Nummer gegebenen Darstellung über die Arbeitsnachweisverhältnisse während der verfloffenen Leipziger Tarifperiode ist es notwendig, eine Erklärung dafür zu geben, warum in einer so großen Druckstadt bei gutem Geschäftsgang im paritätischen Arbeitsnachweis eine so ungeheure große Anzahl arbeitslose Hilfsarbeiter jahrelang geführt wurden, von denen nicht ganze 25 Prozent vermittelt werden konnten.

Bestimmlich richtet sich der Lohn einer Arbeitergruppe nach Angebot und Nachfrage und wenn in Leipzig 75 Prozent arbeitslose Kollegen im tariflichen Arbeitsnachweis keine Stellung nachgewiesen erhielten, haben die arbeitslosen Verbandsmitglieder eine große Einbuße in ihren Einkommenverhältnissen. Die Verbandskasse hat dabei die außerordentlich hohen Kosten zu dem schlecht funktionierenden Arbeitsnachweis beizutragen und ungeheure Summen an Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. Der Wochenlohn aber sinkt im allgemeinen bis auf das niedrigste zulässige Maß.

Woher kommt nun in Leipzig die hohe Arbeitslosenziffer trotz niedrigen Mindestlöhnen und nicht gerade vorbildlichen Arbeitsverhältnissen? Wir sagten schon eingangs unserer letzten Abhandlung, daß die Leipziger Prinzipale viel zu schlau sind, die Vorteile eines Tarifes für die Bezirke zu unterschätzen und es steht nur eine ganz bestimmte, sagen wir Köln- oder Weimarer-Nichtung auf dem Standpunkt des einseitigen und somit rechtswidrigen Tarifes, nicht des Tarifes als solchen wegen, sondern wegen der uns einzuräumenden „Parität“, dem Mitbestimmungsrecht.

Die Leipziger Unternehmer gefallen sich darin, dem Hilfspersonal einfach einen ihnen auskömmlich erscheinenden, an sich aber erbärmlichen Minimallohn zu diktieren, im übrigen behalten sie sich aber vor, vereinzelt und auch geschlossen aus der Reihe zu tanzen, wenn es für den Selbstzweck vom Vorteil ist. So war es bereits unter dem ersten Tarif und so möchte es bleiben.

Bei diesem aus der Reihe Tanzen wurden aber die Leipziger Unternehmer durch die Hilfsarbeiter-Tarifvertreter im Tarifschiedsgericht und im Arbeitsnachweis dauernd gestört und beunruhigt und vereinzelt mußten sie sogar Zugeständnisse machen, was sie am bittersten empfanden.

Dieser für die Unternehmer sehr unerquickliche Zustand änderte sich mit einem Schlage zu ihren Gunsten, indem der Hilfsarbeiterverband die Aussperrung seiner Mitglieder in Tariforten mit Lohnforderungen beantwortete und diese nach erfolgter Ablehnung auch dort die Arbeit niederlegten, wo es den Unternehmern nicht in den Kram paßte.

Diese Abwehrmaßregel vom Oktober 1911 war den Leipziger Unternehmer-Führern sehr willkommen. Hinzu kam noch, daß die Verbandskasse unserer Organisation durch die als notwendig erachteten Abwehrmaßnahmen gegen die blinde Aussperrungswut des „Schutzverbandes“ fast gänzlich in Anspruch genommen wurde, worunter die Widerstandskraft der Kollegenschaft sehr zu leiden hatte.

Mit einem Male war ein durchschlagender Grund gefunden, alle einseitigen Menschen davon zu überzeugen, daß die vor lauter Wohlwollen tiefenden Unternehmer nur das Beste wollen,

aber die unkultivierten, rohen, anspruchsvollen Hilfsarbeiter lernen aus Böswilligkeit und Fanatismus nicht einzusehen, wie gut es die kommerziellen Arbeitgeber mit ihren lieben Arbeitern und Arbeiterinnen meinen, deswegen sind die Hilfsarbeiter und Hilfsarbeiterinnen mitamt ihrer Verbandsleitung den Unternehmern einzelner Druckorte für nicht „tariflos“ zu erklären und danach zu verhandeln!

Wie sieht nun die Parität der Leipziger Unternehmer neben der systematischen Arbeitsnachweis-Umgebung sonst noch aus? Gleich zu Anfang des ersten Tarifjahres erließ die Geschäftsstelle der graphischen Unternehmer-Vereinigungen ein einseitiges Zirkular an alle Leipziger Druckereibetriebe mit dem Hinweis auf die Errichtung und Bemühung des paritätischen Arbeitsnachweises, gegen dessen Inhalt sinngemäß nichts einzuwenden wäre, wenn man diesem Schreiben nicht noch ein Schwänzchen angehängt hätte, dessen unheilvolle Wirkung erst in den Jahren 1908 und später sich Geltung verschaffte. In diesem uns heute noch unverständlichem und für die Leipziger Tarifverhältnisse bis heute noch ungeklärten Nachsatz werden alle Druckereibesitzer aufgefordert, soweit diese sich mit dem im Januar 1907 abgeschlossenen Hilfsarbeiter-Tarif und seinen weiteren Bestimmungen einverstanden erklären, das Einverständnis unterschriftlich auf ein vorgelegtes Formular anzuerkennen.

Beim Tarifabschluß am 5. Januar 1907 wurde vom damaligen Vorsitzenden der beiderseitigen Kommission, Buchdruckereibesitzer Max Hesse, vor Eintritt in die Verhandlung laut Protokoll festgestellt, daß die Vertreter der Hilfsarbeiter-Organisation wie auch die Vertreter aller vier Prinzipal-Vereinigungen, Buchdrucker-, Licht-, Noten- und Steindruckereibesitzer, ermächtigt und gewillt sind, für ihre angehörigen Vereinsmitglieder abzuschließen.

Trotz dieser protokolllarischen und im Tarifwesen selbstverständlichen Erklärung unternahm die Geschäftsstelle der Unternehmer-Vereinigungen diese einseitige Unterschriftenammlung, deren Zweck uns völlig dunkel war.

Es ist nun sehr interessant, was mit der Unterschriftenammlung erreicht wurde. Nach dem Jahresbericht 1909 gehörten dem Verein Leipziger Buchdruckereibesitzer 130 Firmen als Mitglieder an, welche nach unserer Auffassung ohne weiteres verpflichtet waren, den Hilfsarbeiter-Tarif, welchen ihre erwählten Vorstands- und Tarifkommissionsmitglieder rechtmäßig abgeschlossen und auch als bevollmächtigte Vereinsvertreter unterschrieben haben, anzuerkennen und einzuhalten.

Durch die Unterschriftenammlung ist aber festgestellt, daß sich nicht weniger als 70 Vereinsmitglieder geweigert haben, ihre Unterschrift zur Anerkennung des Hilfsarbeiter-Tarifes zu geben und danach von der Geschäftsleitung der vier graphischen Unternehmer-Vereinigungen als nicht tariflos erklärt wurden, soweit die Hilfsarbeiter-Vertreter die Benutzung des Arbeitsnachweises auch von diesen Vereinsmitgliedern forderten. Diese 70 Druckereiberger waren nicht etwa unbedeutende Firmen oder Zweigbetriebe, im Gegenteil, es waren die mächtigsten Betriebe mit bis zu 60 Buchdruckerschneidpressen beteiligt, z. B.: Es haben den Tarif der Hilfsarbeiter 1907 bis 1911 als Mitglieder des Vereins Leipziger Buchdruckereibesitzer nicht anerkannt: Die Großdruckerei Jul. Mayer mit 35 Gehilfen, W. u. Herrmann, welche allein 46 Gehilfen beschäftigt, Gebr. Jung-hans mit 56 Gehilfen, F. J. Weber mit 53, Philipp Neclan mit 76, Hallberg u. Büchting mit 77, Leipziger Tageblatt mit 98, Bibliogr. Institut mit 95, C. Spamer mit 160 und B. G. Leubner mit 230 Gehilfen.

Aus dieser Mäntelerei allein geht hervor, daß die zehn Vereinsmitglieder, welche sich vom ersten Tarif aus recht verächtigen Gründen gedrückt haben, abgerundet 1000 Gehilfen (netto 996) beschäftigen.

Gämtliche 70 Firmen, welche als Mitglieder des Buchdruckereibesitzer-Vereins den Tarif nicht schriftlich anerkannten, und demzufolge von den Unternehmer-Tarifinstanzen nicht zur Rechenschaft gezogen wurden, beschäftigten 1908 zusammen 1369 Gehilfen. Die Zahl des Hilfs-



personals dürfte kaum niedriger sein. Diesen Mitgliedern hat der Buchdrucker-Verband das Privileg ausgestellt, daß sie zur Benutzung des paritätischen Arbeitsnachweises nicht gezwungen werden können. Vor dem haben wir schon gezeigt, wie auch die Firmen, welche den Tarif schriftlich anerkennen, den Arbeitsnachweis gewissermaßen boykottierten und zwar unter der Führung der Prinzipalvertreter in der Hilfsarbeiter-Tarifgemeinschaft. Außerdem erhielten die 70 Firmen als Mitglieder einen Freibrief in ihrem Verhalten zum Tarif und wir finden sonach den Schlüssel, der uns das Dunkel klärt, wie ein so ungeheurer Personalandrang bei so auffällig wenig Nachfragen nach Personal möglich war. Alle Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen, welche aus den Betrieben, welche den Tarif nicht hielten, den Arbeitsnachweis nicht benötigten, wurden jedoch im Arbeitsnachweis entgegen der Geschäftsordnung eingetragen und vermehrt das Arbeitslosenheer ganz bedeutend.

Ähnliche Erfahrungen wie im paritätischen Arbeitsnachweis haben wir auch im Tarifschiedsgericht gesammelt und bei all diesen Anlagen gegen die Prinzipalvertreter erlauben sich einige dieser Herren, in den Prinzipalversammlungen hinzutreten und die Hilfsarbeiterschaft für nicht „tarifreif“ zu erklären. Darunter finden wir Leute, die im Tarifwesen alt und grau geworden sind und von denen man annehmen sollte, daß sie die Gefährlichkeit des Steinwerfens kennen, wenn man im Glashause sitzt. Deshalb halten wir die gegenwärtige Zeit, wo eine gewisse, wenn auch gezwungene Ruhe herrscht, für geeignet, das tarifliche Sündenregister der Leipziger Prinzipale aufzudecken. Wir werden nicht erlahmen, so lange als Mahner und RUFER zu wirken, bis unsere Leipziger Kollegenschaft sich ihr tarifliches Mitbestimmungsrecht im Lohn- und Arbeitsverhältnis errungen hat.

Leipzig.

D. Sch.

## Die deutsche Arbeiterversicherung im Jahre 1912.

### C. Die Invalidenversicherung.

Das Reich der Invalidenversicherung ist im Jahre 1912 erheblich erweitert worden, indem die Hinterbliebenenfürsorge neu eingeführt und zum ersten Male Witwen- und Waisenrenten sowie Witwen- und Waisenabfindungen gewährt wurden. Dafür sind die Beitragserstattungen in Wegfall gekommen (die im Jahre 1912 noch festgesetzten Beitragserstattungen betreffen noch, die bereits im Jahre 1911 anhängig gemacht sind) und die Beiträge zur Invalidenversicherung in allen Klassen erhöht worden. Außerdem sind seit dem Jahre 1912 Zusatzmarken für Zusatzversicherung eingeführt worden, für welche bekanntlich eine Erhöhung der Invalidenrente um 2 Pf. pro Zusatzmarke (à 1 Mk.) gewährt werden soll. Von dieser Einrichtung ist nur in ganz verschwindendem Maße Gebrauch gemacht worden.

Im Bestand der Versicherungsträger hat sich nichts geändert. Es bestehen 31 Versicherungs- und 10 Sonderanstalten. Dieselben verfügen über 338 Vorstandsmitglieder und einen Stab von 3748 Bureau- und Unterbeamten. In den Heilstätten sind 2086 Personen beschäftigt. In den Vorständen sind 117 und in den Ausschüssen 315 Arbeitervertreter tätig.

Eine Statistik der Invaliditätsversicherten wird nicht erhoben. Eine Schätzung nach der Zahl der verkauften Beitragsmarken ergibt ungefähr 17½ Millionen Versicherter.

Es wurden 1912 insgesamt 166 389 Renten festgesetzt, davon 11 570 Krankenrenten (1911 11 779), 124 825 (118 150) Invaliden- und 12 111 (11 588) Altersrenten, ferner erstmalig 3811 Witwen- bzw. Witwenrenten, 110 Witwenkrankenrenten und 13 962 Waisenrenten. Bei den Waisenrenten sind nicht die Waisen selbst, sondern die Waisensämme gezählt. Als einmalige Leistungen wurden 418 Wittvengelder (Abfindungen für selbstversicherte Witwen) und 168 Waisenaussteuern (Abfindungen für Kinder selbstversicherter Witwen an Stelle der Ansprüche auf Waisenrenten) gewährt. Endlich wurden noch 23 785 Beitragserstattungen festgesetzt, wobei es

sich um Anwartschaften aus der Zeit vor 1912 handelt.

Die Gesamtzahl der laufenden Renten betrug 1912 1 052 012. Der Höhepunkt des jährlichen Zugangs an Renten wurde im Jahre 1903 mit 80 434 erreicht. Seitdem (1904) wurde vom Reichsversicherungsamt auf eine Korrektur der Prüfung der Voraussetzungen für Rentenbewilligungen hingewirkt, mit dem Erfolge, daß sofort der Zuwachs an Renten auf mehr als die Hälfte und bis 1912 sogar bis auf ein Fünftel eingeschränkt wurde. Erst das Jahr 1912 brachte wieder eine kleine Steigerung, die sich im Jahre 1913 fortsetzte. Denn am 1. Januar 1914 wurden 1 102 155 laufende Invaliden-, Kranken- und Altersrenten und ein Zugang von 30 555 gezählt. Ob damit die Periode der Rentenparität ihr Ende erreicht hat, bleibt abzuwarten. Immerhin bleibt diese fast zehnjährige Periode ein dunkles Blatt in der Geschichte der deutschen Arbeiterversicherung, denn es sind in dieser Zeit schätzungsweise 500 000 Renten weniger bewilligt worden, als nach der früheren jährlichen Zugangsquote zu erwarten gewesen wären. Welches soziale Elend diese Zahl birgt, bedarf kaum weiterer Darlegungen!

Hinsichtlich der neu eingeführten Hinterbliebenenfürsorge wiederholt sich dieses Unrecht in anderer Form. Die gesetzlichen Leistungen für die Witwen und Waisen sind außerordentlich niedrig bemessen worden. Uebrigens wird als Voraussetzung für den Bezug von Witwenrente Invalidität der Witwe verlangt. Nun hat sich aus den Rechnungsergebnissen zweier Jahre (1912 und 1913) bereits herausgestellt, daß die rechnerischen Begründungen für die Hinterbliebenenfürsorge viel zu ungünstig aufgestellt waren, denn nicht allein haben die Beitragserhöhungen, wie H. Rostenbuhr in Nr. 6 1914 der „Neuen Zeit“ nachweist, anstatt der veranschlagten 39 172 640 Mk. mehr als 54 Millionen Mark Einnahmen ergeben, sondern die Zahl der rentenberechtigten Witwen und Waisen hat nicht einmal die Hälfte der veranschlagten Zahl erreicht. Eine Nachprüfung der Beiträge und Leistungen ist für das Jahr 1914 in Aussicht gestellt und wird hoffentlich zu dem Ergebnisse führen, daß erhebliche Erweiterungen der Hinterbliebenenfürsorge in Aussicht genommen werden.

Es wurden im Jahre 1912 für Krankenrenten 2 224 487 Mk., Invalidenrenten 23 335 699 Mk., Altersrenten 2 012 142 Mk., für Witwen- bzw. Witwenrenten 293 020 Mk., für Witwenkrankenrenten 8608 Mk. und für Waisenrenten 1 129 408 Mk., insgesamt für Renten 29 008 364 Mk. bewilligt. Die Durchschnittshöhe der Renten war für Krankenrenten 192,28 Mk. (1911: 177,48 Mk.), Invalidenrenten 186,98 Mk. (180,09 Mk.), Altersrenten 166,13 Mk. (168,30 Mk.), Witwenrenten 77,07 Mk., Witwenkrankenrenten 77,55 Mk. und Waisen-Stammrenten 80,90 Mk. Die letzteren gelten für alle Waisen der gleichen Familie zusammen. Für Wittvengelder wurden in 4120 Fällen 311 397 Mk. (im Durchschnitt 75,58 Mk.), für Waisenaussteuern in 109 Fällen 2422 Mk. (im Durchschnitt 22,30 Mk.), für einmalige Leistungen insgesamt 1 670 731 Mk. bewilligt.

Die Finanzierung der Invalidenversicherung ist durch die Erhöhung der Beiträge und durch Einführung der Zusatzmarken stark verändert worden. Die Beiträge in den fünf Lohnklassen, früher 14, 20, 24, 30 und 36 Pf., sind jetzt auf 16, 24, 32, 40 und 48 Pf. festgesetzt. Uebrigens werden Zusatzmarken im Betrage von je 1 Mk. vorausgibt mit der Bestimmung, daß die Invalidenrente für jede gelöste Marke und für jedes Jahr vom Lösungstermin bis zur Rentenfestsetzung um 2 Pf. erhöht wird.

Die Gesamteinnahmen der Invalidenversicherung beziffern sich auf 344 868 839 Mk., die Gesamtausgaben auf 175 090 124 Mk., die Vermögensbestände auf 1 929 095 320 Mk. und der Zuwachs der letzteren auf 169 778 715 Mk. (1911 nur 97 203 334 Mk.). Die enorme Vermögensvermehrung ist auf das Konto der Beitragserhöhungen und der Ersparnis von Beitragserstattungen zu buchen, denen nur ganz unerhebliche Ausgaben für Hinterbliebenenfürsorge gegenüberstehen. Die Ausgaben für Renten betragen 121 787 877 Mk., für Wittvengelder 101 154 Mk., für Waisenaussteuern 638 Mk., für Bei-

tragserstattungen 1 670 731 Mk., für Heilverfahren 23 669 556 Mk., für Invalidenhauspflege 1 099 085 Mk., für Waisenhauspflege 339 Mk., für Mehrleistungen nach § 1400 der R.V.O. 1 793 177 Mk., für Verwaltung 14 851 552 Mk., für Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten 2 283 984 Mk., für Verfassungs-, Revisions- und Beschwerdeverfahren 708 393 Mk., für Beitragserhebung und Kontrolle 5 907 404 Mk., für Kursverluste 63 580 Mk. und für sonstige Ausgaben 1 422 647 Mk.

Von 1900—1912 sind die Einnahmen der Invalidenversicherung von 156,3 Millionen Mark auf 344,8 Millionen Mark oder um 188,5 Millionen Mark gewachsen, die Ausgaben dagegen nur von 73,2 Millionen Mark auf 175,0 Millionen Mark oder um 101,8 Millionen Mark und die Vermögensbestände von 847,1 Millionen Mark auf 1 929,0 Millionen Mark oder um 1081,9 Millionen Mark. Fast zwei Milliarden liegen bereit und Hunderttausenden wird die längste Hilfe versagt. Das ist ein Zustand, unwürdig der deutschen Sozialversicherung und auf die Dauer unhaltbar.

Im gesamten Bereich der Arbeiterversicherung ist im Jahre 1912 an Entschädigungen die Summe von 771 702 303 Mk. geleistet worden. Das ist eine gewaltige Summe, sie verliert aber sofort an Bedeutung, wenn man bedenkt, daß sich dieser Betrag auf etwa 7¼ Millionen entschädigter Personen verteilt. Dazu kommt, daß von dieser Summe allein von den Versicherten durch Beitragserstattung 421 289 847 Mk. aufgebracht wurden. Von den Arbeitgebern sind zu den Kosten der gesamten Arbeiterversicherung im Jahre 1912 479 852 035 Mk. beigesteuert worden und aus den Mitteln des Reichs wurden 54 872 015 Mk. an Zuschüssen geleistet. Ganz abgesehen davon, daß in letzter Linie auch die Arbeitgeberbeiträge von den Arbeitern aufgebracht werden, geht schon aus der Verteilung der Kosten hervor, wie wenig man Ursache hat, fortgesetzt in hochtönenden Worten von der gepriesenen Sozialreform Deutschlands zu reden, und wie ungerechtfertigt die Klagen des Unternehmertums sind über die enorme Belastung durch die Kosten der sozialen Arbeiterversicherung. Wie gering sind doch die Aufwendungen der Unternehmer gegen die Opfer an Leben und Gesundheit, welche die Arbeiterschaft alljährlich im Dienste des Unternehmertums darbringt, und wie kümmerlich nehmen sich dagegen die Entschädigungen aus, welche die verunglückten, erkrankten oder invaliden Arbeiter oder im Todesfall ihre Hinterbliebenen erhalten. Entschädigungen, zu denen die Arbeiterschaft selbst einen ganz erheblichen Beitrag leisten muß. Dabei wurde durch eine reaktionäre Gesetzgebung das Verwaltungsrecht der Arbeiterschaft bei den Krankentafeln erheblich eingeschränkt, während man andererseits bei der Unfallversicherung den Versicherten jedes Mitbestimmungsrecht versagt und die Verwaltung der Invalidenversicherung der Bureaokratie überläßt.

Trotz dieses reaktionären Zuges in unserer sozialen Versicherungsgesetzgebung wird die deutsche Arbeiterschaft den Kampf für die Selbstverwaltung nicht aufgeben. Sie wird ständig bemüht sein, die Praxis der Versicherung mit sozialem Geist zu erfüllen, um sie zu einer wirklichen Versicherung der Arbeiter gegen alle Notfälle des Lebens auszugestalten und das gesunde Prinzip zur Anerkennung zu bringen: für die Arbeiterschaft und durch die Arbeiterschaft!

### Die Pfändungs-Benachrichtigung.

Bevor die gerichtliche Lohnpfändung erfolgt, kann nach dem § 845 der Zivilprozessordnung die Ankündigung der Pfändung erfolgen. Dieser Paragraph, der recht häufig auch in ungesetzlicher Weise angewendet wird, hat folgenden Wortlaut: „Schon vor der Pfändung kann der Gläubiger auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels (Urteil oder Arrestbefehl) durch den Gerichtsvollzieher dem Drittschuldner (Arbeitgeber usw.) und dem Schuldner die Benachrichtigung, daß die Pfändung bevorsteht, zustellen lassen mit der Aufforderung an den Drittschuldner, nicht an den Schuldner zu zahlen und mit der Aufforderung an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu

enthalten. Der vorherigen Erteilung einer vollstreckbaren Ausfertigung und der Zustellung des Schuldtitels bedarf es nicht. Die Benachrichtigung an den Drittschuldner hat die Wirkung eines Arrestes, sofern die Pfändung der Forderung innerhalb drei Wochen bewirkt wird. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Benachrichtigung zugestellt wird."

Recht häufig taucht nun die Streitfrage auf, ob gegen die Vorpfändung in derselben Weise Einwendungen erhoben werden können, wie gegen die wirkliche Pfändung. Gegen die letztere, also gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder des bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtenden Verfahrens können Einwendungen und Erinnerungen gemäß § 766 der Zivilprozessordnung beim Vollstreckungsgericht erhoben werden. Strittig ist nun die Frage, ob in derselben Weise auch gegen die Vorpfändung (§ 845 der Zivilprozessordnung) vorgegangen werden kann. In Nr. 9 der Deutschen Juristenzeitung vom 1. Mai 1914 wird diese Frage vom Rechtsanwalt Cömann III in Essen bejaht. Derselbe weist zunächst darauf hin, daß es sich bei der Vorpfändung allerdings um eine der Zwangsvollstreckung vorausgehende Privathandlung des Gläubigers handele und eigentlich für eine unmittelbare Anwendung des die Art und Weise der Zwangsvollstreckung betreffenden § 766 der Zivilprozessordnung hierbei kein Raum vorhanden sei. Aber es würde zu einem unbilligen, vom Gesetz nicht gewollten Ergebnis führen, wenn der Pfändungsbenachrichtigung größere Wirkung beigelegt werden könnte, als der nachfolgenden Pfändung selbst. Das würde der Fall sein, falls, während bei der Pfändung selbst nur der Teil des von dem § 4 a des Lohnbeschlagnahme-Gesetzes freigelassenen Dienstlohnes der Pfändung unterliegt, durch die Pfändungsbenachrichtigung die gesamte Lohnforderung mit Beschlag belegt werden könnte. Schon diese Erwägung müßte zu der Annahme führen, daß gegen eine Pfändungsbenachrichtigung, deren Inhalt die der Pfändung in der Zivilprozessordnung und im Lohnbeschlagnahmengesetz gesteckten Grenzen überschreitet, wenigstens in analoger Anwendung eine Erinnerung des § 766 der Zivilprozessordnung zulässig ist. Es erscheine deshalb nicht allein nicht gesetzwidrig, sondern sogar dem Geiste des Gesetzes entsprechend, gegen die Vorpfändung des § 845 der Zivilprozessordnung die Erinnerung gemäß § 766 zuzulassen. Ein in diesem Sinne ergangener Beschluß des Landgerichts Essen soll nach dem Verfasser bereits vom Oberlandesgericht Hamm bestätigt worden sein.

Das Letztere ist sehr wichtig und wünschenswert wäre es, wenn alle Rechtsanwälte den Aufsatz ihres Kollegen Cömann nicht allein lesen, sondern auch danach verfahren und die Entscheidung des Landgerichts Essen beachten würden. Leider scheint das aber nicht überall der Fall zu sein, denn fortwährend werden Pfändungsbenachrichtigungen durch Rechtsanwälte versandt, wonach die gesamte Lohnforderung mit Beschlag belegt wird. Dann kommen auch solche zum Vorschein, in welchem es heißt, daß der 1500 Mk. oder monatlich 125 Mk. bzw. wöchentlich 28,85 Mk. übersteigende Betrag, oder auch, daß der Lohn in gesetzlicher Höhe mit Beschlag belegt worden ist. Sehen wir uns deshalb die gesetzliche Höhe etwas näher an. Hiernach kann die Pfändung des Arbeits- oder Dienstlohnes wie folgt stattfinden:

1. Wegen Unterhaltungsbeiträge für Verwandte, dem Ehegatten und dem früheren Ehegatten kann der Lohn in voller Höhe gepfändet werden; ebenso für Steuern und Kommunalabgaben, sofern diese nicht seit länger als drei Monate fällig geworden sind;

2. handelt es sich um Unterhaltungsbeiträge für ein uneheliches Kind, so muß dem Schuldner von seinem Lohne soviel gelassen werden, als er zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts und zur Erfüllung der ihm seinen Verwandten, seiner Ehefrau oder seiner früheren Ehefrau, gegenüber gesetzlich obliegenden Unterhaltungs-pflicht bedarf;

3. für alle sonstigen Schulden kann nur der jährlich 1500 Mk. übersteigende Betrag gepfändet werden.

Die Beamten sind hier auch wieder den Arbeitern gegenüber bevorzugt. Während nach Ziffer 3 dem Arbeiter für Privatschulden der volle, über 1500 Mk. jährlich verdiente Lohn gepfändet werden kann, darf nach § 850 der Zivilprozessordnung den Beamten nur ein Drittel des 1500 Mk. übersteigenden Betrages genommen werden. — Bei der Feststellung, wie weit der Schuldner der Bezüge zur Bestreitung seines notwendigen Unterhalts bedarf, ist das Vorhandensein sonstiger Einkünfte mit zu berücksichtigen, z. B. auch der Betrag, den die Frau aus ihrem Verdienste nach den §§ 1367, 1371, 1427 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum ehelichen Aufwand beizusteuern hat. Dagegen sind Rang und Stand des Schuldners außer Betracht zu lassen. Das Vorrecht der Alimentenforderung gilt auch für die Kosten des Alimentationspflicht feststellenden Prozesses (Entscheidungen der Oberlandesgerichte, 19. Band, Seite 21).

Bei der Vorpfändung gemäß § 845 der Zivilprozessordnung ist nun zu beachten, daß die Pfändungsbenachrichtigung ungültig wird, wenn nicht innerhalb drei Wochen vom Tage der Benachrichtigung ab die wirkliche Pfändung nachgeholt wird. Sofern bei der Vorpfändung aber der volle Lohn mit Beschlag belegt wird, wo es nicht zulässig ist, empfehlen wir, das Amtsgericht sofort beschuldnerführend anzureufen und dabei auf den Aufsatz des Rechtsanwalts Cömann III in Essen in Nr. 9 der Deutschen Juristenzeitung vom 1. Mai 1914 zu verweisen. Handelt es sich bei der Pfändungsbenachrichtigung nicht um Unterhaltungsbeiträge, sondern um sonstige Schulden, so kann auch der Unternehmer dem Arbeiter wöchentlich ruhig 28,85 Mk. auszahlen, selbst dann, wenn mittels Vorpfändung zunächst der volle Lohn mit Beschlag belegt worden ist. Erfolgt die Vorpfändung wegen Alimente für ein uneheliches Kind, dann darf dem Schuldner der volle Lohn ebenfalls nicht genommen werden. Geschieht es dennoch, dann hält es schon viel schwerer, vom Unternehmer etwas zu erhalten, wie es auch Unternehmer gibt, die sich in allen Fällen genau an die Pfändungsbenachrichtigung halten. Um die Arbeiter nun in den angeführten Fällen unter Umständen nicht drei Wochen ohne Lohn zu lassen, wäre es wünschenswert, wenn die Gerichte allgemein (leider ist dies heute noch nicht der Fall) die Beschwerden gegen die Vorpfändung zuließen. Noch besser aber wäre es, wenn dies gesetzlich klar zum Ausdruck gebracht würde, wie ja auch weiter eine gesetzliche Aenderung erfolgen müßte, daß dem Schuldner für Unterhaltungsbeiträge der Verwandten usw. nicht der volle Lohn genommen werden könnte, zumal man damit häufig das Gegenteil von dem erreicht, was bezweckt wird.

## Rundschau.

Eine geborene Schulkassenkassiere. Bei dem Schulkassenverband deutscher Stein-druckereibesitzer war in Leipzig als Generalsekretär der 37 Jahre alte Dr. jur. Wilhelm Stein angestellt. In der letzten Zeit gab es, hauptsächlich wegen des anmaßenden Wesens Steins, der auch bei uns als ganz besonderer Scharfmacher in auftretendem Ansehen stand, viel Differenzen, so daß Stein, der außerdem noch von einer schweren Zahnkrankheit befallen wurde, nervös in ein Sanatorium ging. Man sandte ihm die Geschäftsbücher nach und ersuchte ihn, einen Abschluß anzufertigen. Als die Bücher zurückkamen, bemerkte man in ihnen Veränderungen und Haderungen. Bei näherer Prüfung stellten sich Fehlbeträge heraus, so daß gegen Dr. Stein Anzeige erstattet wurde. Dieser wurde im Mai v. J. in Haft genommen. Die Anklage lautet ihm zur Last, daß er 1495 Mk. unterschlagen habe. Zunächst leugnete der Angeklagte jegliche Schuld und meinte, daß er infolge seiner krankhaften Erkrankung die Ueberlicht verloren haben müsse. Im Laufe weiterer Durchsprechung der einzelnen Fehlbeträge bequeme sich der Angeklagte, zwei Posten von 3000 und 2000 Mk. als unterschlagen zuzugeben. Er meinte jedoch, daß er das nicht beabsichtigt habe, denn die ihm durch einen Scheck alljährlich zugestandene Verfügungssumme zu Zwecken des Verbandes habe er auf sein eigenes Bankkonto bei der Allgemeinen Kreditanstalt einzutragen lassen. Er habe deshalb nichts davon bemerkt, daß er das Geld verbraucht habe. Der An-

geklagte hat noble Gewohnheiten gehabt; so war er u. a. Mitglied der West-Latterfall-Gesellschaft. Sehr belassend für Dr. Stein war ein Kassiber, den er an seine Frau geschickt hatte. Darin schrieb er ihr: „Das tut mir leid! Nicht, daß der Verband zu Schaden gekommen, sondern daß sie es gemerkt haben, und daß ich nicht klug genug gewesen bin, so viel zu nehmen, daß du sorgenfrei leben kannst.“ Weiter schrieb er, die armseligen paar Männchen seien alle Spießbuben, sie würden bloß nicht gefast. Der Angeklagte erklärte dazu, er schäme sich, das geschrieben zu haben. Aber er sei in zu großer Aufregung gewesen, auch darüber, daß seine Frau nichtachtend behandelt worden sei. Es wurde dann im Verlaufe des Verfahrens erörtert, wie der Angeklagte die Bücher „stimmend“ gemacht hat, indem er richtig eingetragene Posten veränderte, andere Einnahmeposten gar nicht eintrug usw., Bureaumöbel in seiner Privatwohnung verwendete und sie erst auf Verlangen wieder herausgab. Die Aenderungen in den Büchern wollte Dr. Stein nur zu dem Zwecke vorgenommen haben, damit er gegen Schadenersatzansprüche geschützt sei. Die Kontrolle ist höchst mangelhaft gewesen. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen Unterschlagung und Urkundenfälschung zu einem Jahr Gefängnis, wovon 9 Monate als durch die Untersuchungshaft verbüßt angesehen wurden. Das Gericht hat als unterschlagen nur die größeren Summen angesehen: Neben den bereits zugegebenen 5000 Mk. kamen demnach noch in Betracht ein Posten von 1875 Mk., 2975 Mk., die für die Bugra bestimmt waren, 886 Mk. Agitationsbeiträge für das Ausland. Weiter wurden noch vier Posten von 300, 200, 300 und 500 Mk. als unterschlagen betrachtet. Als strafmildernd kam in Betracht, daß der Angeklagte dadurch ermutigt wurde, selber beiseite zu bringen, daß die Kontrolle mangelhaft, ungenau und unvollständig gewesen ist.

Großes Johannisfest auf der Bugra. Auf der Bugra wird für den 28. Juni ein Johannisfest allergrößten Stils vorbereitet, an dem die ganze Bevölkerung Leipzigs teilnehmen soll. Für die Vorbereitungen haben sich erste Fachleute und Künstler zur Verfügung gestellt. Die näheren Einzelheiten des Programms, zu dessen Durchführung sich eine besondere Kommission gebildet hat, werden noch bekannt gegeben.

## Achtung! Sperre! Achtung!

Die Zweiganstalt Leipzig-Stätteritz der Buchdruckerei Deutsches Druck- und Verlagshaus Berlin SW. 68 hat den Vertrauensmann der Hilfsarbeiter am 12. Juni gekündigt, was sämtliche Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen der Buchdruckerei als eine Maßregelung ansehen und demzufolge gleichzeitig auch ihre Kündigung mit einreichen.

Daraufhin hatte der Leipziger Betriebsleiter Froberg nichts eiligeres zu tun, als drei weitere Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen noch am 12. Juni ohne Kündigung zu entlassen.

Der Vorsitzende unserer Leipziger Zahlstelle hat am 14. Juni zweimal mit der Firmenleitung verhandelt, ohne daß die Firma geneigt war, auf einen annehmbaren Verhandlungsvorschlag einzugehen. Die Buchdruckerei der „Leipziger Hausfrau“ bleibt daher für Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen gesperrt.

Der Vorstand der Zahlstelle Leipzig.

## Versammlungskalender.

Erfurt. Monatsversammlung am 22. Juni 1914, abends 1/9 Uhr, im Lokale Eibold. Die Tagesordnung wird bekannt gegeben. Vollzähliges Erscheinen ist notwendig.

## Achtung! Verbandstags-Delegierte!

Zum bevorstehenden Verbandstag in Leipzig hat das Lokalkomitee in Anbetracht des starken Fremdenbesuches eine große Anzahl Bürgerquartiere in Mitgliedkreisen zur Auswahl. Die gewählten Delegierten werden ersucht, bis spätestens den 20. Juni dem unterzeichneten Komitee Mitteilung zu machen, wer Bürgerquartier oder Hotel reserviert haben möchte. Angabe der Adresse ist erwünscht.

Mit kollegialem Gruß

Für den Wohnungsausschuß:

Otto Schulze, Lauchaerstr. 19/21.